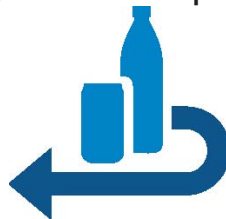


Anschlussbedingungen für die Rücknahme von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen



Lekkerland Deutschland GmbH & Co. KG (Lekkerland) hat sich dem Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen in Deutschland (DPG-System) als Rücknehmer angeschlossen. Das DPG-System ist ein System zur Kennzeichnung und Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen, die mit der DPG-Markierung, bestehend aus dem DPG-Pfandzeichen und einem von der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) zugelassenen EAN-Code, versehen sind (DPG-Verpackungen). Die Pfanderstattung für nicht oder nicht vollständig gekennzeichnete Verpackungen ist im DPG-System nicht möglich. Rücknehmer führen im DPG-System die Rücknahme von DPG-Verpackungen für sich und ihnen angeschlossene Unternehmen durch. Diese Bedingungen gelten für Kunden von Lekkerland (Kunden), die sich dem von Lekkerland betriebenen Rücknahmesystem anschließen, um ihren Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung (VerpackV vom 21. August 1998, BGBl. I S. 2379, zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 2 der 5. Verordnung zur Änderung der VerpackV vom 2. April 2008, BGBl. I S. 531, in der jeweils aktuellen Fassung) nachzukommen.

Lekkerland nimmt als Service für seine Kunden kostenfrei die Anzahl der Einweggetränkeverpackungen zurück, die der Kunde bei Lekkerland monatlich bezieht. Die Rückgabe weiterer pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen ist möglich, jedoch kostenpflichtig.

1. Der Kunde ist berechtigt, im Geschäftsverkehr unter Verwendung des DPG-Kennzeichens auf seine Teilnahme am DPG-System hinzuweisen. **Lekkerland** stellt dem Kunden dazu Werbemittel mit dem DPG-Pfandzeichen zur Verfügung.
2. Der Kunde verpflichtet sich,
 - a) DPG-Verpackungen, die in seiner Verkaufsstelle zurückgegeben werden, zu prüfen und entsprechend den Regeln der Verpackungsverordnung zurückzunehmen;
 - b) dem Verbraucher dafür das jeweils gesetzlich festgesetzte Pfandgeld zu erstatten;
 - c) DPG-Verpackungen in von **Lekkerland** zur Verfügung gestellten, mit **Lekkerland**-Logo versehenen, Rücknahmesäcken zu sammeln;
 - d) in den Rücknahmesäcken nur DPG-Verpackungen sowie sonstige pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen zu sammeln und
 - e) die gefüllten Rücknahmesäcke mit den Kabelbindern ordnungsgemäß zu verschließen und mit den Aufklebern (siehe Ziffer 3 d) zu versehen.
3. **Lekkerland** verpflichtet sich,
 - a) sämtliche vom Kunden in den Rücknahmesäcken gesammelten pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen in regelmäßigen Abständen abzuholen, zurückzunehmen und in ein von ihm beauftragtes Zählzentrum zu bringen;
 - b) nach Maßgabe dieses Vertrages das Pfandgeld zu erstatten;
 - c) dem Kunden Rücknahmesäcke und Kabelbinder in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen und
 - d) Aufkleber zur Verfügung zu stellen. (Der Aufkleber enthält die **Lekkerland**-Kundennummer sowie eine laufende Nummer pro Rücknahmesack.)

4. Der Kunde erkennt an, dass die Abwicklung der Rückgabe von DPG-Verpackungen und die entsprechende Pfanderstattung nach den Regeln dieser Bedingungen an die Stelle des Rückgabe- und Pfanderstattungsrechtes nach § 9 Abs. 1 Satz 5 bis 10, 6 Abs. 8 Verpackungsverordnung tritt. Die direkte Rückgabe an Abfüller ist damit ausgeschlossen.
5. Die von **Lekkerland** beauftragten Zählzentren sind nach den Standards der DPG zertifiziert. Sie registrieren die Rücknahmesäcke, zählen, sortieren und entwerten die darin enthaltenen DPG-Verpackungen nach den Vorgaben des DPG-Systems und führen sie der gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgung bzw. Verwertung zu.
6. Der an den Kunden zu zahlende Pfanderstattungsbetrag errechnet sich auf Grund der Ergebnisse der Zählzentren. Der Kunde erkennt diese Zählergebnisse als verbindlich an.
7. **Lekkerland** teilt dem Kunden die Zählergebnisse und den sich ergebenden Pfanderstattungsbetrag mit. Der Kunde erhält von **Lekkerland** eine Gutschrift über den jeweiligen Pfanderstattungsbetrag.
8. Der Kunde darf in den Rücknahmesäcken nur Verpackungen für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen (DPG-Verpackungen, P-Verpackungen, Insellösungen) einsammeln. Soweit der Kunde **Lekkerland** in den Rücknahmesäcken andere Gegenstände übergibt, ist **Lekkerland** berechtigt, von dem Kunden pro Rücknahmesack, in dem sich in erheblichem Umfang sonstige Gegenstände befinden, den Betrag von EUR 5.00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Ersatz des Schadens, der **Lekkerland** darüber hinausgehend entstanden ist, zu verlangen.
9. Sofern die Anzahl der pro Monat von dem Kunden zurückgenommenen pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen die Anzahl der von **Lekkerland** bezogenen pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen übersteigt, ist **Lekkerland** berechtigt, dem Kunden für die Zählung der überzähligen pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen und die Pfandabrechnung dafür einen Betrag von EUR 0,02 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer je überzähliger pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackung in Rechnung zu stellen.
10. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
11. **Lekkerland** kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen außerordentlich kündigen, wenn
 - a) der Kunde mindestens zweimal Rücknahmesäcke an **Lekkerland** übergibt, die mehr als 40 Prozent Inhalt enthalten, der nicht aus hierfür zugelassenen Verpackungen besteht, und der Kunde diesen Verstoß gegen Ziffer 2 d) trotz schriftlicher Aufforderung durch **Lekkerland** nicht beseitigt oder
 - b) der Kunde die Kundenbeziehung zu **Lekkerland** beendet hat.
12. Diese Bedingungen gelten entsprechend für mit dem P-Kennzeichen versehene Einweggetränkeverpackungen, die von dem Kunden zurückgenommen werden.
13. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von **Lekkerland**.